

Geschäftsverzeichnissnr. 6796

Entscheid Nr. 159/2018
vom 22. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Entscheid vom 14. Dezember 2017 in Sachen K.T. - Zivilparteien: C.H und andere -, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er vorsieht, dass der Beschuldigte (der eine Verfahrenseinstellung erhält) Anspruch auf eine Verfahrenschädigung zu Lasten der Zivilpartei hat, die die Untersuchung durch ihren Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet hat, während der Beschuldigte (der eine Verfahrenseinstellung erhält) in der Berufungsinstanz keine Verfahrenschädigung zu Lasten der Zivilpartei beanspruchen könnte, die, obwohl sie die Strafverfolgung nicht eingeleitet hat, dennoch Berufung gegen den Einstellungsbeschluss eingelegt hat, wobei die Staatsanwaltschaft keinerlei Rechtsmittel geltend gemacht hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung und ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, bestimmt:

« Wenn die Ratskammer der Auffassung ist, dass die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt oder dass der Beschuldigte in keiner Weise belastet wird, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt.

In diesem Fall wird, wenn die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wurde, die Zivilpartei dazu verurteilt, dem Beschuldigten die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu zahlen ».

Diese Entschädigung betrifft die Verfahrenschädigung, nämlich « eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007).

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, sofern diese Bestimmung dem Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung eine Verfahrensentschädigung zu Lasten der Zivilpartei gewähre, die die Untersuchung durch Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter eingeleitet habe, jedoch nicht zu Lasten der Zivilpartei, die die Untersuchung nicht selbst eingeleitet, sondern in Ermangelung einer Rechtsmitteleinlegung der Staatsanwaltschaft Berufung gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung eingelegt habe.

B.3. Die Verfahrensentschädigung im Sinne der fraglichen Bestimmung bezieht sich nur auf die Zivilklage, nämlich die Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens. Diese Entschädigung ist der obsiegenden Partei geschuldet.

Die fragliche Bestimmung dient also dazu, demjenigen, der eine solche Klage eingereicht hat - durch den Auftritt als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter -, die Gesamtheit oder einen Teil der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts aufzuerlegen, die einer im Rahmen der - durch den Auftritt als Zivilpartei in Gang gesetzten - Strafverfolgung beschuldigten Person auferlegt werden, bei der die Ratskammer bei der Regelung des Verfahrens nicht der Auffassung ist, sie an ein Gericht verweisen zu müssen wegen der Straftat, die den Grund sowohl der Zivilklage als auch der Strafverfolgung bildet. Die Zivilpartei, die die Strafverfolgung zwar nicht selbst in Gang gesetzt hat, sich allerdings mit ihrer Klage der durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat, kann hingegen nicht zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung verurteilt werden.

Die Situation des Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung ist daher jeweils eine unterschiedliche in Bezug auf die Rückforderbarkeit, die anders ausfällt, je nachdem, ob er auf Initiative der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft verfolgt wird: im erstgenannten Fall kann er eine Erstattung geltend machen, im letztgenannten Fall nicht.

B.4. Die fragliche Bestimmung ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, die in das Strafprozessgesetzbuch durch das Gesetz vom 21. April 2007 eingeführt worden sind und die dem Bemühen entsprechen, dass «Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- beziehungsweise einem Strafgericht fordern, gleichbehandelt

werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 6 und 8; ebenda, Nr. 3-1686/5, S. 32; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 5). Die durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebene Verurteilung ist dadurch gerechtfertigt, dass es nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Zivilpartei ist, die « die Strafverfolgung [...] in Gang gesetzt hat », sodass sie dem Angeklagten oder Beschuldigten gegenüber als für diese Klage « haftbar » anzusehen ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

In Bezug auf die Situation des freigesprochenen Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Verfahrenseinstellung gelangt, wurde in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung außerdem präzisiert:

« Gemäß der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern und des Hohen Justizrates kommt die Rückforderbarkeit im Übrigen in den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat nicht zum Tragen. Hier ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft bei der Ausübung der Verfolgung das Allgemeininteresse vertritt und daher nicht einer Zivilpartei gleichgestellt werden kann, die die Strafverfolgung nur zur Verteidigung eines privaten Interesses in Gang setzen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 6-7).

B.5. Der Gerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass es gerechtfertigt ist, dass die Zivilpartei ausschließlich zur Zahlung der Verfahrensschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder den Beschuldigten im Falle der Verfahrenseinstellung verurteilt wird, wenn sie die Strafverfolgung selbst in Gang gesetzt hat und wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat (Entscheide Nrn. 182/2008, 49/2009, 113/2016 und 33/2017). Der Gesetzgeber durfte nämlich billigerweise davon ausgehen, dass in diesen Fällen, auch wenn den Forderungen der Zivilpartei nicht entsprochen wird, sie nicht haftbar gemacht werden kann für das Strafverfahren hinsichtlich des Angeklagten oder des Beschuldigten und folglich auch nicht verurteilt werden kann, diesem die in dem Rahmen entstandenen Verfahrenskosten zu erstatten.

B.6. Dem Gerichtshof wird jetzt die Frage vorgelegt, ob die in Frage stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, sofern sie keine Verfahrensschädigung in der Berufungsinstanz zugunsten des Beschuldigten, bei dem die

Ratskammer das Verfahren in erster Instanz eingestellt habe, zu Lasten der Zivilpartei gewähre, die, obwohl sie die Strafverfolgung nicht selbst in Gang gesetzt habe, in Ermangelung einer Rechtsmitteleinlegung der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt habe.

B.7.1. In seinem Entscheid Nr. 113/2016 vom 22. September 2016 hat der Gerichtshof eine ähnliche Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches beantwortet, der - im selben Sinne wie die jetzt in Frage stehende Bestimmung - die Verfahrensentzündung in Strafsachen vor dem erkennenden Gericht regelt. Nach dieser Bestimmung schuldet die in der Sache unterliegende Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat, dem freigesprochenen Angeklagten eine Verfahrensentzündung.

Der Gerichtshof hat in dem Entscheid für Recht erkannt, dass Artikel 162*bis* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, sofern er es dem Strafrichter nicht erlaubt, dem freigesprochenen Angeklagten und dem zivilrechtlich Haftbaren eine Verfahrensentzündung in der Berufungsinstanz zu Lasten der in der Sache unterliegenden Zivilpartei zu gewähren, die in Ermangelung jeder Rechtsmitteleinlegung seitens der Staatsanwaltschaft Berufung gegen ein auf Freispruch lautendes Urteil, das auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Klage hin ergangen ist, eingelegt hat.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

« B.7. Die Zivilpartei, die als einzige Berufung gegen ein auf Freispruch lautendes Urteil einlegt, wenn die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde, ergreift die Initiative zu einem neuen Rechtszug, auch wenn sie nicht die Initiative zu der in erster Instanz eingeleiteten Klage ergriffen hat und ihre ursprüngliche Klage der Strafverfolgung angeschlossen hat. Sie übt auf diese Weise ein Recht aus, das ihr eigen ist, und zwar das Recht, ihre Sache erneut von einem höheren Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen.

Da die Staatsanwaltschaft keine Berufung eingelegt hat, schließt sich die Klage der Zivilpartei in der Berufungsinstanz nicht mehr einer im Allgemeininteresse in Gang gesetzten Klage an; vielmehr zielt sie ausschließlich auf die Verteidigung eines privaten Interesses ab. Ihr liegen also die für das Berufungsverfahren entstandenen Rechtsanwalts honorare und -kosten zugrunde.

Die fragliche Bestimmung, die zugunsten des freigesprochenen Angeklagten und des zivilrechtlich Haftbaren eine Verfahrensentzündung zu Lasten der Zivilpartei, die eine Klage mittels einer direkten Ladung einreicht, vorsieht, ohne sie der Zivilpartei aufzuerlegen, die, ohne dass ihr die Staatsanwaltschaft vorausgegangen oder gefolgt ist, Berufung gegen ein

Urteil einlegt, das auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung hin zugunsten des freigesprochenen Angeklagten und des zivilrechtlich Haftbaren ergangen ist, ist nicht vernünftig gerechtfertigt ».

B.7.2. Eine dementsprechende Entscheidung des Gerichtshofs findet sich auch im Entscheid Nr. 33/2017 vom 9. März 2017 (B.6).

B.8. Aus denselben Gründen ist die jetzt vorgelegte Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

In Abweichung zum Vorbringen des Ministerrats führt der Umstand, dass die Berufung der Zivilpartei gegen den Beschluss zur Verfahrenseinstellung das Strafverfahren vor den Berufungsrichter bringt, während die Berufung der Zivilpartei gegen einen Freispruch nur die Zivilklage vor den Berufungsrichter bringt, zu keinem anderen Ergebnis. Dieser Umstand lässt nämlich die Tatsache unberührt, dass die Zivilpartei, die als einzige Berufung gegen einen Beschluss zur Verfahrenseinstellung eingelegt hat, wenn die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde, ausschließlich ein privates Interesse verfolgt und dazu die Initiative vor einer neuen Instanz ergreift, auch wenn sie nicht die Initiative zu der eingeleiteten Strafverfolgung ergriffen hat und sie sich mit ihrer ursprünglichen Klage der Strafverfolgung angeschlossen hat. Sie ist somit diejenige, die die Rechtsanwalts-honorare und -kosten im Berufungsverfahren verursacht.

B.9.1. Die unterschiedliche Behandlung, die dadurch entsteht, dass die in Frage stehende Bestimmung dem Beschuldigten im Falle einer Verfahrenseinstellung eine Verfahrensschädigung zu Lasten der Zivilpartei gewährt, die die Untersuchung durch Auftreten als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter eingeleitet hat, während eine solche Verfahrensschädigung nicht von der Zivilpartei geschuldet wird, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist, ist nicht sachlich gerechtfertigt.

B.9.2. Diese Diskriminierung beruht gleichwohl nicht auf der in Frage stehenden Bestimmung, die das Verfahren vor der Ratskammer regelt, sondern auf dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es der Anklagekammer erlaubt, eine Verfahrensschädigung zu

Lasten der Zivilpartei aufzuerlegen, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist.

B.10. Da die in B.9.2 angeführte Feststellung der Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, obliegt es dem vorlegenden Gericht die festgestellte Diskriminierung zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es der Anklagekammer erlaubt, eine Verfahrensschädigung zu Lasten der Zivilpartei aufzuerlegen, die ohne vorherige oder anschließende Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen Beschluss der Ratskammer zur Verfahrenseinstellung, der auf eine von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfolgung hin ergangen ist, einlegt und die insofern in der Sache unterlegen ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen